

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**Reglement über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern vom 21. Mai 2000 (Gebührenreglement; GebR, SSSB 154.11); Teilrevision Gebühren der Präsidialdirektion, Bauinspektorat****Worum es geht**

Im Zuge des 9. Massnahmepakets zur Haushaltssanierung hat der Gemeinderat mit GRB 1305 vom 29. August 2001 beschlossen, die Gebühren im Baubewilligungsverfahren zu erhöhen. Die bestehenden Gebühren werden deshalb angepasst.

Erste Analysen im Zusammenhang mit der Einführung der Kostenrechnung haben ergeben, dass der Deckungsgrad bei dieser gebührenfinanzierten Produktgruppe weit unter 100% liegt. Bei der Budgetierung 2004 wurde etwas vorschnell eine erste Anpassung der Gebühren eingeplant. Insgesamt wurde ein zusätzlicher Ertrag von Fr. 520 000.00 eingestellt, dies unter der Annahme, dass das revidierte Gebührenreglement bereits für das Rechnungsjahr 2004 in Kraft sein würde.

Angesichts des namhaften Erhöhungsbedarfs der Gebühren beim Baubewilligungswesen hat der Gemeinderat beschlossen, den Antrag an den Stadtrat aber erst dann zu stellen, wenn verlässliche Kennzahlen aus der Kostenrechnung zur Verfügung stehen. Somit stellte das Bauinspektorat im Jahre 2004 für seine Dienstleistungen den unveränderten Tarif in Rechnung. Dies führte dazu, dass die Produktgruppe 150000 „Baurechtliche Bewilligungsverfahren / Voranfragen“ in der Rechnung 2004 per Ende 2004 mit einem Kostendeckungsgrad von nur 55.6% statt den budgetierten 70.8% abgeschlossen hat (vgl. dazu den Jahresbericht 2004, Jahresrechnung Band 2, Seiten 97 ff., insbesondere Seite 101).

Die heutigen Gebühren erreichen nur eine Kostendeckung von 55.6% im Bereich der baurechtlichen Bewilligungsverfahren. Dies ist nicht ausreichend, wenn bedacht wird, dass somit gegen 45% der Kosten durch allgemeine Steuereinnahmen zu decken sind. Eine Erhöhung der entsprechenden Gebühren im vorgeschlagenen Umfang soll die Kosten zunehmend auf die Verursachenden verlagern, da es bei den zur Diskussion stehenden Gebühren um bestimmte Dienstleistungen für Bauwillige geht, die diese in eigenem Interesse verlangen.

Die beantragte Gebührenerhöhung strebt einen Kostendeckungsgrad von 2/3 an für die Produkte Baubewilligungs-, Plakatreklame-, Reklame- und Verfahren nach dem Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum (WErG) sowie einen Kostendeckungsgrad von 1/3 für das Produkt Archiv (P150230). Die beantragten Gebühren sind weiterhin verhältnismässig, da die jeweilige Gebühr im Verhältnis zur erbrachten Leistung des Gemeinwesens angemessen ist und im Rahmen eines Bauprojekts nur einen sehr kleinen Teil der Kosten ausmacht. Obschon im Grundsatz gebührenfinanzierte Dienstleistungen zu kostendeckenden Preisen erbracht werden sollen, wird kurzfristig auf eine maximale Gebührenerhöhung verzichtet. Der Gemeinderat hat im Gegenzug Massnahmen veranlasst, die ausgabenseitig wirken und mittelfristig zu einer weiteren Verbesserung des Kostendeckungsgrads beitragen werden. So soll die Einführung der neuen Bauordnung zu einfacheren Abläufen führen. Zudem wurde unter dem Titel „Optimierung Baubewilligungsverfahren“ ein Projekt lanciert, das neben einer Erhöhung des Kundennutzens auch eine Effizienzsteigerung anstrebt.

a) Gebühren im Baubewilligungsverfahren

- Anpassung der Grundgebühr im Baubewilligungsverfahren (GebR Anhang II Ziff. 3.1.1):

Im Baubewilligungsverfahren wird die Grundgebühr (Ziff. 3.1.1) um rund 40% erhöht. Die Erhöhung der Grundgebühr dient einerseits der besseren Kostendeckung des Bauinspektorats, andererseits werden ca. 9% der neuen Grundgebühr der Denkmalpflege gutgeschrieben, die im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens Arbeiten übernehmen.

Bisher				Tarif/Franken
3.1	Bauwesen			
3.1.1	Grundgebühr im Baubewilligungsverfahren (vorläufige Prüfung und Behandlung des Baugesuchs inkl. Baukontrolle) in Abhängigkeit der voraussichtlichen Baukosten			
	Baukosten	Promillesatz	Mindestgebühr	
	0 – 24 999	10.00	100.00	
	25 000 – 49 999	8.00	250.00	
	50 000 – 74 999	7.00	400.00	
	75 000 – 99 999	6.50	550.00	
	100 000 – 124 999	6.00	675.00	
	125 000 – 149 999	5.70	800.00	
	150 000 – 199 999	5.20	925.00	
	200 000 – 249 999	4.70	1050.00	
	250 000 – 299 999	4.40	1175.00	
	300 000 - 349 999	4.20	1320.00	
	350 000 – 399 999	4.00	1470.00	
	400 000 – 449 999	3.90	1600.00	
	450 000 – 499 999	3.80	1755.00	
				Zusatzgebühr für je weitere Fr. 1000.00 Baukosten
	Baukosten	Grundgebühr		
	500 000 – 999 999	1900.00	2.00	
	1000 000 – 1999 999	2900.00	1.50	
	2000 000 – 3999 999	4400.00	1.25	
	4000 000 – 7999 999	6900.00	1.00	
	8000 000 – 15 999 999	10 900.00	0.75	
	16 000 000 – 31 999 999	16 900.00	0.50	
	32 000 000 und mehr	24 900.00	0.25	

Neu	Änderungen <i>kursiv und unterstrichen</i>	Tarif/Franken
3.1	Bauwesen	
3.1.1	<u>Grundgebühren im Baubewilligungsverfahren in Abhängigkeit der voraussichtlichen Baukosten, umfassen die Prüfung und Behandlung des Baugesuchs inkl. Baukontrolle. Bei berechtigten Zweifeln an der im Baugesuch angegebenen Bausumme kann das Bauinspektorat nach Abschluss der Bauarbeiten Einsicht in die Bauabrechnung verlangen und die Grundgebühren auf Grund der effektiven Bausumme anpassen.</u>	
		<u>Für je weitere Fr. 1000.00 Bausumme [Fr./Fr.1000.00]</u>
	<u>Bausumme [Fr.]</u>	<u>Grundgebühr [Fr.]</u>
	<u>0-10 000</u>	<u>250</u>
	<u>50 000</u>	<u>625</u>
	<u>100 000</u>	<u>1 000</u>
	<u>250 000</u>	<u>1 800</u>
	<u>500 000</u>	<u>2 925</u>
	<u>1 000 000</u>	<u>4 500</u>
	<u>2 000 000</u>	<u>6 750</u>
	<u>4 000 000</u>	<u>10 600</u>
	<u>8 000 000</u>	<u>16 800</u>
	<u>16 000 000</u>	<u>26 000</u>
	<u>32 000 000</u>	<u>38 480</u>

b) Einigungsverhandlung

- Erhöhung des Kostendachs für Gebühren bei Einigungsverhandlungen (GebR Anhang II Ziff. 3.1.8):

Die bisherige Gebühr von max. Fr. 600.00 bezieht sich nur auf Einigungsverhandlungen infolge Projektänderungen. Neu sollen auch erste Einigungsverhandlungen verrechnet werden können. Zudem wird das Kostendach auf Fr. 1 000.00 erhöht.

Bisher		Tarif/Franken
3.1.8	Einigungsverhandlungen infolge Projektänderung	150.00-600.00
Neu	Änderungen <i>kursiv und unterstrichen</i>	Tarif/Franken
3.1.8	<u>Vorbereitung und Durchführung von Einigungsverhandlungen</u>	150.00- <u>1 000.00</u>

c) Aussergewöhnliche Aufwendungen

- Anpassung der Umschreibung möglicher ausserordentlicher Aufwendungen ohne Änderung des Kostenrahmens (GebR Anhang II Ziff. 3.1.10):

In der Aufzählung entfällt die Erwähnung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), da dem Bauinspektorat durch eine UVP kein zusätzlicher Aufwand entsteht. Das Bauinspektorat muss den UVP Bericht nur zur Kenntnis nehmen.

Bisher		Tarif/Franken
3.1.10	Aussergewöhnliche Aufwendungen (Besichtigungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Erstellung von Rissprotokollen, zusätzliche Profilkontrollen usw.)	Zeittarif III-V
Neu	Änderungen <i><u>kursiv und unterstrichen</u></i>	Tarif/Franken
3.1.10	<u>Ausserordentlicher Aufwand im Baubewilligungs- und Baukontrollverfahren wie:</u> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Aufwändige Bereinigungssitzungen mit Gesuchssteller</u> - <u>Ergänzen der Baugesuchsunterlagen</u> - <u>Weitere Eingaben im laufenden Gesuch</u> - <u>Besichtigungen</u> - <u>zusätzliche Profilkontrollen</u> 	<u>Zeittarif III-V</u>

d) Gerüstkontrolle ausserhalb eines bewilligungspflichtigen Bauvorhabens (GebR Anhang II Ziff. 3.1.16):

Dieser Gebührentatbestand wird ersatzlos gestrichen, da solche Gerüste in die Verantwortung der Bauherrschaft fallen.

Bisher		Tarif/Franken
3.1.16	Gerüstkontrollen ausserhalb eines bewilligungspflichtigen Bauvorhabens	50.00-200.00
Neu		Tarif/Franken
3.1.16		aufgehoben

e) Aussenwerbung

- Anpassung der Gebühren für Aussenwerbung (GebR Anhang II Ziff. 3.2):

Damit die Zielsetzung einer 2/3 Kostendeckung im Baubewilligungsverfahren insgesamt erreicht werden kann, müssen auch die Gebühren für die Aussen- und Strassenwerbung angepasst werden. Neu wird nicht mehr auf einen Anhang verwiesen, sondern direkt der Umsatztarif eingesetzt für Konzessionsgebühren für Reklamen auf öffentlichem Grund.

Bisher		Tarif/Franken
3.2	Aussenwerbung	
3.2.1	Erteilen einer Bewilligung, einmalige Gebühr	60.00-1 200.00
3.2.2	Abweisung eines Reklamegesuchs und Verfügung über die Entfernung einer rechtswidrig aufgestellten Reklame	100.00-400.00
3.2.3	Konzessionsgebühr für Plakatstellen auf öffentlichem Grund	Anhang VI, Ziff. 1.1.3.6
Neu	Änderungen <i>kursiv und unterstrichen</i>	Tarif/Franken
3.2	<u>Aussen- und Strassenwerbung</u>	
3.2.1	Erteilen einer Bewilligung, einmalige Gebühr <i>für Eigenreklamen, flächenabhängig</i>	<u>100.00-2 500.00</u>
3.2.2	<i>Erteilen einer Bewilligung, einmalige Gebühr für Fremdreklamen, flächenabhängig</i>	<u>400.00-10 000.00</u>
3.2.3	Abweisung eines Reklamegesuchs und Verfügung über die Entfernung einer rechtswidrig aufgestellten Reklame, <i>nach Aufwand</i>	<u>100.00-1 200.00</u>
3.2.4	<i>Konzessionsgebühr für Reklamen auf öffentlichem Grund</i>	<u>Umsatztarif</u>

f) Zivilschutz

- Erhöhung des Kostendachs für Gebühren im Bauwesen betreffend Zivilschutz (GebR Anhang II Ziff. 3.4):

Bei den Gebühren betreffend Zivilschutz wird das Kostendach erhöht, da der bisherige Rahmen für grössere Projekte nicht ausreichend ist. Neu sind Gebühren bis Fr. 500.00 (alt Fr. 300.00) möglich.

Bisher		Tarif/Franken
3.4	Zivilschutz	
3.4.1	Gesuche für Schutzraumbauten	50.00-300.00
3.4.2	Gesuche um Befreiung von der Schutzraumpflicht	50.00-300.00
3.4.3	Erstmalige Schutzraumkontrolle	100.00-300.00

Neu	Änderungen <i>kursiv und unterstrichen</i>	Tarif/Franken
3.4	Zivilschutz	
3.4.1	Gesuche für Schutzraumbauten	50.00- <u>500.00</u>
3.4.2	Gesuche um Befreiung von der Schutzraumpflicht	50.00- <u>500.00</u>
3.4.3	Erstmalige Schutzraumkontrolle	100.00- <u>500.00</u>

g) Brandschutz

- Erhöhung des Kostendachs für Gebühren betreffend Ausarbeitung von Brandschutzauflagen (GebR Anhang II Ziff. 3.5):

Das Ausarbeiten von Brandschutzauflagen ist bei mittleren und grossen Projekten aufgrund neuer Brandschutznormen der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) und deren Umsetzung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Bern erheblich umfangreicher und zeitintensiver geworden. Das bisherige Kostendach von max. Fr. 1 000.00 ist bei den erwähnten Projekten deutlich zu tief und kann den effektiven Aufwand nicht mehr abdecken. Die neue Regelung sieht ein Kostendach von Fr. 5 000.00 vor.

Bisher		Tarif/Franken
3.5	Brandschutz	
3.5.1	Formulierung der Brandschutzauflagen (inkl. erstmalige Kontrolle)	50.00-1 000.00
Neu	Änderungen <i>kursiv und unterstrichen</i>	Tarif/Franken
3.5	Brandschutz	
3.5.1	Formulierung der Brandschutzauflagen (inkl. erstmalige Kontrolle)	50.00- <u>5 000.00</u>

h) Tankbewilligungen

- Zusammenfassung der Gebühren für Tankbewilligungen in einen Punkt (GebR Anhang II Ziff. 3.6) ohne Gebührenerhöhung:

Die Gebühren für Tankbewilligungen werden neu in einem Punkt zusammengefasst. Der Kostenrahmen bleibt gleich. Die Gebühr für die erstmalige Tankkontrolle entfällt, da diese Kontrolle durch das kantonale Gewässerschutzamt vorgenommen wird.

Bisher		Tarif/Franken
3.6	Tankbewilligungen	
3.6.1	Gesuche um Erteilung der Tankbewilligung; Bearbeitung z.H. der kantonalen Behörden	50.00-300.00
3.6.2	Erstmalige Tankkontrolle	100.00-300.00

Neu	Änderungen <i><u>kursiv und unterstrichen</u></i>	Tarif/Franken
3.6	Tankbewilligungen	
3.6.1	<i><u>Gesuche um Erteilung der Bewilligung für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten, Bearbeitung und Antrag z.H. der kantonalen Behörden</u></i>	50.00-300.00
3.6.2		<i>aufgehoben</i>

i) Einsichtnahme in das Mikrofilm-Archiv

- Einführung einer Grundgebühr für die Einsichtnahme und Erhöhung der Kopiegebühren (GebR Anhang II Ziff. 3.7.6):

Im Produktbereich Archiv des Bauinspektorats wird heute ein Kostendeckungsgrad von knapp 16% erreicht. Angestrebt wird eine Kostendeckung von 1/3. Um dieses Ziel zu erreichen wird neu eine Grundgebühr für die Einsichtnahme erhoben und die Gebühr pro Kopie erhöht.

Bisher		Tarif/Franken
3.7.6	Kopien von Archivakten	
3.7.6.1	Kopie ab Mikrofilm A4 (pro Stück)	6.00
3.7.6.2	Kopie ab Mikrofilm A3 (pro Stück)	9.00

Neu	Änderungen <i><u>kursiv und unterstrichen</u></i>	Tarif/Franken
3.7.6	<u>Einsichtnahme in das Mikrofilm-Archiv</u>	
3.7.6.1	<i><u>Grundgebühr für Einsichtnahme</u></i>	<u>25.00</u>
3.7.6.2	<i><u>A4 Kopie ab Mikrofilm</u></i>	<u>10.00</u>
3.7.6.3	<i><u>A3 Kopie ab Mikrofilm</u></i>	<u>15.00</u>

j) Überprüfung von Turmdrehkränen

- Einführung eines Gebührentatbestands für die Überprüfung von Turmdrehkränen (GebR Anhang II Ziff. 3.8 neu):

Das Bauinspektorat verfügt zurzeit über keinen Gebührentatbestand, welcher die Überprüfung von Turmdrehkränen regelt. Das Bauinspektorat ist aber verpflichtet, die Turmdrehkränen nach jeder Montage zu kontrollieren bzw. kontrollieren zu lassen. Die Gebühr für die Überprüfung der Turmdrehkränen soll nach effektivem Zeitaufwand nach Zeittarif III-IV erfolgen. Zudem ist eine Pauschale pro Kranabnahme sowie eine Pauschale für die Kontrolle und die Rechnungsstellung vorgesehen.

Neu	Änderungen <i>kursiv und unterstrichen</i>	Tarif/Franken
3.8	<u>Überprüfung von Turmdrehkränen</u>	
3.8.1	<u>Überprüfung von Turmdrehkränen nach jeder Montage gemäss Art. 12 des städtischen Reglements über die Verhütung von Unfällen bei Bauarbeiten. Verrechnung nach effektivem Zeitaufwand.</u>	<u>Zeittarif III- IV</u>
3.8.2	<u>Pauschale pro Kranabnahme für Administration, Km-Entschädigung sowie Bereitstellen der Kranwaage</u>	<u>50.00-100.00</u>
3.8.3	<u>Kontrolle und Rechnungsstellung an Unternehmer</u>	<u>50.00-100.00</u>

Antrag

- Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Gemeinderats betreffend Reglement über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern vom 21. Mai 2000 (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Teilrevision Gebühren der Präsidialdirektion, Bauinspektorat.
- Er beschliesst mit : Stimmen (X Enthaltungen) die Teilrevision des Gebührenreglements, Gebühren Präsidialdirektion, Bauinspektorat, unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 48 und 50 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 wie folgt:

		Tarif/Franken																														
3.1	Bauwesen																															
3.1.1	<p>Grundgebühren im Baubewilligungsverfahren in Abhängigkeit der voraussichtlichen Baukosten, umfassen die Prüfung und Behandlung des Baugesuchs inkl. Baukontrolle. Bei berechtigten Zweifeln an der im Baugesuch angegebenen Bausumme kann das Bauinspektorat nach Abschluss der Bauarbeiten Einsicht in die Bauabrechnung verlangen und die Grundgebühren auf Grund der effektiven Bausumme anpassen.</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Bausumme [Fr.]</th> <th style="text-align: left;">Grundgebühr [Fr.]</th> <th style="text-align: left;">Für je weitere Fr. 1000.00 Bausumme [Fr./Fr.1000.00]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>0-10 000</td><td>250</td><td>9.375</td></tr> <tr><td>50 000</td><td>625</td><td>7.500</td></tr> <tr><td>100 000</td><td>1 000</td><td>5.333</td></tr> <tr><td>250 000</td><td>1 800</td><td>4.500</td></tr> <tr><td>500 000</td><td>2 925</td><td>3.150</td></tr> <tr><td>1 000 000</td><td>4 500</td><td>2.250</td></tr> <tr><td>2 000 000</td><td>6 750</td><td>1.925</td></tr> <tr><td>4 000 000</td><td>10 600</td><td>1.550</td></tr> <tr><td>8 000 000</td><td>16 800</td><td>1.150</td></tr> </tbody> </table>	Bausumme [Fr.]	Grundgebühr [Fr.]	Für je weitere Fr. 1000.00 Bausumme [Fr./Fr.1000.00]	0-10 000	250	9.375	50 000	625	7.500	100 000	1 000	5.333	250 000	1 800	4.500	500 000	2 925	3.150	1 000 000	4 500	2.250	2 000 000	6 750	1.925	4 000 000	10 600	1.550	8 000 000	16 800	1.150	
Bausumme [Fr.]	Grundgebühr [Fr.]	Für je weitere Fr. 1000.00 Bausumme [Fr./Fr.1000.00]																														
0-10 000	250	9.375																														
50 000	625	7.500																														
100 000	1 000	5.333																														
250 000	1 800	4.500																														
500 000	2 925	3.150																														
1 000 000	4 500	2.250																														
2 000 000	6 750	1.925																														
4 000 000	10 600	1.550																														
8 000 000	16 800	1.150																														

	16 000 000	26 000	0.780	
	32 000 000	38 480	0.375	
3.1.2 -	unverändert			
3.1.7				
3.1.8	Vorbereitung und Durchführung von Einigungsverhandlungen			150.00-1000.00
3.1.9	unverändert			
3.1.10	Ausserordentlicher Aufwand im Baubewilligungs- und Baukontrollverfahren wie: - Aufwändige Bereinigungssitzungen mit Gesuchssteller - Ergänzen der Baugesuchsunterlagen - Weitere Eingaben im laufenden Gesuch - Besichtigungen - zusätzliche Profilkontrollen			Zeittarif III-V
3.1.11-	unverändert			
3.1.15				
3.2	Aussen- und Strassenwerbung			
3.2.1	Erteilen einer Bewilligung, einmalige Gebühr für Eigenreklamen, flächenabhängig			100.00-2500.00
3.2.2	Erteilen einer Bewilligung, einmalige Gebühr für Fremdreklamen, flächenabhängig			400.00-10000.00
3.2.3	Abweisung eines Reklamegesuchs und Verfügung über die Entfernung einer rechtswidrig aufgestellten Reklame, nach Aufwand			100.00-1200.00
3.2.4	Konzessionsgebühr für Reklamen auf öffentlichem Grund			Umsatztarif
3.4	Zivilschutz			
3.4.1	Gesuche für Schutzraumbauten			50.00-500.00
3.4.2	Gesuche um Befreiung von der Schutzraumpflicht			50.00-500.00
3.4.3	Erstmalige Schutzraumkontrolle			100.00-500.00
3.5	Brandschutz			
3.5.1	Formulierung der Brandschutzaufgaben (inkl. erstmalige Kontrolle)			50.00-5000.00
3.6	Tankbewilligungen			
3.6.1	Gesuche um Erteilung der Bewilligung für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten, Bearbeitung und Antrag z.H. der kantonalen Behörden			50.00-300.00
3.7	Verschiedenes			
3.7.1-	unverändert			
3.7.5				
3.7.6	Einsichtnahme in das Mikrofilm-Archiv			
3.7.6.1	Grundgebühr für Einsichtnahme			25.00
3.7.6.2	A4 Kopie ab Mikrofilm			10.00
3.7.6.3	A3 Kopie ab Mikrofilm			15.00
3.7.7-	unverändert			

3.7.7.3		
3.8	Überprüfung von Turmdrehkränen	
3.8.1	Überprüfung von Turmdrehkränen nach jeder Montage gemäss Art. 12 des städtischen Reglements über die Verhütung von Unfällen bei Bauarbeiten. Verrechnung nach effektivem Zeitaufwand.	Zeittarif III- IV
3.8.2	Pauschale pro Kranabnahme für Administration, Km-Entschädigung sowie Bereitstellen der Kranwaage	50.00-100.00
3.8.3	Kontrolle und Rechnungsstellung an Unternehmer	50.00-100.00

3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision der Gebühren des Bauinspektorats.

Bern, 26. Oktober 2005

Der Gemeinderat

Beilage

Gegenüberstellung geltende Regelung / neue Regelung